

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der P&L Schädlingsbekämpfungsservice Handelsgesellschaft mbH (im Folgenden: P&L).

### 2. Leistungsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die fachgerechte Durchführung der in Auftrag gegebenen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme. Diese Leistungen erbringt die P&L im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein bestimmter Erfolg wird von der P&L nicht geschuldet. Insbesondere schuldet die P&L keine Schädlingsfreiheit des Objektes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden. Notwendige Vorarbeiten zur Durchführung der beauftragten Maßnahmen, insbesondere Montage- oder Demontearbeiten hat der Auftraggeber zu treffen. Gerätschaften und technische Oberflächen sind durch den Auftraggeber vor Beeinträchtigungen durch die eingesetzten Mittel und Methoden zu schützen, sofern die Unempfindlichkeit nicht feststeht. In Zweifelsfällen hat der Auftraggeber die P&L auf die Gefahr einer Beschädigung hinzuweisen.

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als "verbindliche Ausführungsfrist" gekennzeichnet sind. Nicht als solche gekennzeichnete Termine sind unverbindlich.

### 3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der P&L kommt erst durch Zugang der Auftragsbestätigung der P&L, spätestens jedoch durch Ausführung der angefragten Leistungen zustande.

### 4. Gegenleistung, Preisanpassung, Zahlungsfristen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung des angegebenen Entgelts. Je nach Vereinbarung ist dieses als Festpreis oder anhand des Aufwandes angegeben. Sofern sich die Bezugspreise der P&L ändern, steht ihr das Recht zu, die vereinbarten Preise im Verhältnis zur Preiserhöhung anzupassen. Für den Fall eines vereinbarten Festpreises gilt dies nur, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen liegt. Bei einer Preiserhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von einer Woche ab Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm gestellte Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Zugang auszugleichen.

### 5. Auftragsstornierung

Im Falle einer Auftragsstornierung schuldet der Auftraggeber 50 % des vereinbarten Entgelts. Ihm bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden der P&L nachzuweisen. Die P&L behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

### 6. Belieferung

### 7. Gefahrübergang

Wird bestellte Ware versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Absendung der Ware an den Käufer über.

### 8. Gewährleistungsumfang

Mängel an bei der P&L erworbenen Waren unterliegen zunächst einem Nachbesserungsrecht der P&L. Erst bei Fehlschlagen oder Unmöglichkeit der Nachbesserung ist der Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der P&L.

### 10. Allgemeine Regelungen

### 11. Abwehrklausel

Für Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der P&L gelten ausschließlich diese AGB. AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsgegenstand.

### 12. Haftungsausschluss

Die P&L haftet lediglich für Schäden des Vertragspartners, die in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen oder die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der P&L oder des für die P&L tätigen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

### 13. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### 14. Ausschlussfrist

Mängel an der erbrachten Leistung oder der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, zu rügen. Bei offen zu Tage tretenden Mängeln beginnt diese Frist mit Erbringung der Dienstleistung bzw. mit Übergabe der Ware.

Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit ihrer Entdeckung. Bei verspäteter Rüge kann sich der Auftraggeber auf die Mängel nicht mehr berufen.

### 15. Hinweise

Eine Schädlingsbekämpfung führt nicht zu einer vollständigen Beseitigung aller Schädlinge. Ein erneuter Befall durch natürliche Vermehrung oder Neueintrag ist zu erwarten. Seine Beseitigung wird von der Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der P&L nicht umfasst. Aus dem Umgang mit von der P&L ausgebrachten oder verkauften Mitteln kann bei unsachgemäßem Umgang eine Gesundheitsgefahr ausgehen. Die Sicherheitshinweise des jeweiligen Herstellers sind zu beachten.

16. Die Schädlingsbekämpfungs-Dienstleistungen der Firma P&L verlängern sich jeweils um ein Jahr wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### 17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lindern.